

► Ausflüge und Klassenfahrten

Die tatsächlich anfallenden Kosten (ausgenommen: Taschengeld) werden komplett von uns übernommen. Eine Beantragung muss im Einzelfall vor Beginn des Ausflugs/der Klassenfahrt stattfinden.

► Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten einen Zuschuss für Vereins-, Kultur- oder Ferien- bzw. Freizeitangebote, um z. B. beim Musikunterricht mitmachen zu können.

Hierfür stehen monatlich 10,00 € zur Verfügung. Es kann ein Maximalbetrag von 120,00 € pro Jahr übernommen werden. Ein Gutschein in Höhe des Gesamtbetrages wird an Sie ausgegeben, den Sie beim jeweiligen Anbieter einlösen. Dieser rechnet die anfallenden Beiträge und Kosten über uns ab.

Für Mittagsbetreuung in der Schule oder in der Kindertageseinrichtung können monatlich auch 10,00 € in Anspruch genommen werden.

► Schulwegbeförderung

Diese Aufwendungen werden über das Schulwegkostenfreiheitsgesetz abgedeckt und werden nicht durch das Bildungspaket übernommen. Bitte wenden Sie sich deshalb an Ihre Wohnsitzgemeinde oder den Fachbereich Verkehrswesen im Landratsamt Sarnberg.

Nähere Informationen finden Sie unter:
www.lk-starnberg.de/Bildungs-und-Teilhabeleistungen



Kontakt:
Landratsamt Sarnberg
Strandbadstraße 2
82319 Sarnberg
www.lk-starnberg.de

Impressum:
Landratsamt Sarnberg
Strandbadstraße 2
82319 Sarnberg
Telefon 08151 148-392
Telefax 08151 148-490
marketing@lra-starnberg.de

Sie erreichen uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:
S 6 Sarnberg Bahnhof Nord oder
Bahnhof See sowie
Bushaltestelle Landratsamt



Um die Textlänge knapp zu halten, wird keine geschlechtsspezifische Ansprache verwendet. Der Flyer richtet sich an Leserinnen und Leser.

Bildungs- und Teilhabeleistungen



Mitmachen möglich machen!

Voraussetzungen

Wer hat Anspruch auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen (sog. Bildungspaket)?

Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Leistungen nach dem SGB II (sog. Arbeitslosengeld II), SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz erhalten bzw. die Wohngeld oder einen Kinderzuschlag beziehen.

Der Leistungsanspruch bei Empfängern von Arbeitslosengeld II, Wohngeld oder Kinderzuschlag endet mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

Welche Leistungen gibt es?

- ▶ 100,00 € pro Schuljahr für den Schulbedarf (Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten)
- ▶ Lernförderung (Nachhilfe)
- ▶ Zuschuss zum gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung
- ▶ Eintägige Ausflüge
- ▶ Mehrtägige Klassenfahrt
- ▶ 10,00 € pro Monat für Mittagsbetreuung, Sport-, Musik- und Kulturangebote
- ▶ Schulwegbeförderung

Antrag

Wie erhalte ich diese Leistungen?

Leistungen gibt es nur auf Antrag. Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich.

Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag erforderlich. Sie können mit einem Antrag gleichzeitig mehrere Leistungen beantragen.

Bitte stellen Sie nach Weiterbewilligung von Arbeitslosengeld II, Leistungen nach dem SGB XII, Asylbewerberleistungen, Wohngeld oder Kinderzuschlag jeweils einen neuen Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Wo können Sie die Leistungen beantragen?

Für Sozialhilfe-, Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger ist zuständig:
Landratsamt Starnberg
Fachbereich Sozialwesen (Tel. 08151 148-0).

Empfänger des Arbeitslosengeld II wenden sich bitte an ihren zuständigen Sachbearbeiter beim Jobcenter Starnberg (Tel. 08151 95964-0).

▶ Allgemeines

Die Leistungen, ausgenommen Schulbedarf, werden als Sachleistungen in Form von Gutscheinen erbracht. Wir rechnen direkt mit den Leistungserbringern ab. Eine Überweisung auf Ihr Konto ist deshalb nicht möglich. Eine nachträgliche Kostenerstattung für bereits gezahlte Leistungen kann in der Regel nicht mehr erfolgen.

Leistungen

Die Leistungen und ihre Besonderheiten im Einzelnen

▶ Schulbedarf

Zum Schuljahresbeginn werden 70,00 € und zum Schulhalbjahr 30,00 € ausgezahlt. Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz erhalten das Geld automatisch. Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte müssen diese Leistung für jedes Schuljahr neu beantragen.

▶ Lernförderung (Nachhilfe)

Sollte das Erreichen des Klassenziels oder die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe gefährdet sein, können Sie erst nach Ausschöpfung der Förderangebote in der Schule eine Lernförderung frühestens ab dem Schulhalbjahr beantragen.

Für die Bewilligung ist eine Bestätigung der Schule bzw. der zuständigen Lehrkraft erforderlich. Nach Bewilligung suchen Sie sich bitte selbständig einen Anbieter, bei dem Sie die Nachhilfe in Anspruch nehmen möchten.

▶ Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinschaftliches Mittagessen anbieten, können Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen (z. B. Krippe, Kindergarten oder Hort), einen Zuschuss zum Mittagessen erhalten. Es verbleibt ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 € pro Mittagessen, der von Ihnen selbst zu bezahlen ist.